

Der Bürgermeister

<p>Öffentliche Beschlussvorlage 083/2016</p>

<p>Dezernat II, gez. Backes</p>

<p>Federführung: 60-Umlegung, Grundstücksmanagement Produkt: 60.04 Baulandumlegung</p>
--

<p>Datum: 09.03.2016</p>

<p>Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld</p>	<p>Sitzungsdatum: 19.05.2016</p>	<p>Entscheidung</p>
---	--------------------------------------	---------------------

Übertragung der vereinfachten Umlegungen nach §§ 80 bis 84 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld überträgt dem Umlegungsausschuss vereinfachte Umlegungen nach §§ 80 bis 84 BauGB zur selbständigen Durchführung.

Sachverhalt:

Nach § 8 (zuletzt geändert durch 4. ÄndVO v. 27.9.2005; in Kraft getreten am 13. Oktober 2005) der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches können die Gemeinden vereinfachte Umlegungen nach §§ 80 bis 84 BauGB den Umlegungsausschüssen zur selbständigen Durchführung übertragen.

Erläuterung:

Die vereinfachte Umlegung ist an die Stelle der Grenzregelung getreten. Zweck der vereinfachten Umlegung ist der Austausch unmittelbar aneinander grenzender oder in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke oder die einseitige Zuteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, welche nicht selbständig bebaubar sind. Nach Erörterung mit den Eigentümern kann der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gefasst werden. Im Beschluss werden die neuen Grundstücksgrenzen und die Geldleistungen festgesetzt. Werden auch Dienstbarkeiten, Baulasten und Grundpfandrechte verändert, so ist die jeweilige Änderung im Beschluss aufzuführen. Weitere Verfahrensschritte wie bei der „normalen“ Umlegung gibt es nicht. Das Verfahren der vereinfachten Umlegung soll bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 "Wohngebiet östlich Baakenesch" eingesetzt werden.